

Bekanntmachung der Stadtwerke Munster GmbH

Strompreise ab 01.01.2008

Grundversorgung Allgemeiner Tarif, Grund und Ersatzversorgung

Zur Kenntnis ist nachfolgend ein Auszug aus „Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung, Grund- und Ersatzversorgung“ abgedruckt:

2.1 Preise ohne Leistungsmessung gemäß Ziffer 3.1

Tarif	Arbeitspreis (Cent/kWh)		Verrechnungspreis (€/Jahr)	
	netto	brutto*	netto	brutto*
M	16,30	19,40	43,10	51,29

2.2 Preise nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.2

Tarif	Arbeitspreis (Cent/kWh)		Leistungspreis (€/je kW und Jahr)		Verrechnungspreis (€/Jahr)	
	netto	brutto	netto	Brutto	netto	brutto*
G	15,02	17,87	76,69	91,26	98,31	116,99

Der Durchschnittspreis aus Arbeits- und Leistungspreis wird auf den Höchstpreis von 26,78 Cent/kWh netto (31,87 Cent/kWh brutto*) begrenzt

2.3 Preise für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 3.3

Tarif	Arbeitspreis (Cent/kWh)		Verrechnungspreis (€/Jahr)	
	netto	brutto*	netto	brutto*
U	15,02	17,87	58,44	69,54

2.4 Preise nach Schwachlasttarif gemäß Ziffer 3.4

Tarif	Arbeitspreis (Cent/kWh)		Verrechnungspreis (€/Jahr)	
	netto	brutto*	netto	brutto*
S	10,58	12,59	25,89	30,81

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit erhöhen sich die Arbeitspreise der Ziffern 2.1 bis 2.3 um 1,13 Cent/kWh netto (1,35 Cent/kWh brutto*)

2.5 Ermittlung des Entgeltes

2.5.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gem. Ziffer 1 aus Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreis ermittelt wird. Im Entgelt entsprechend Ziffer 2.1 bis 2.4 ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in der jeweils gültigen Fassung enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit folgenden Höchstsätzen entrichtet: bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifes 0,61 Cent/kWh bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent/kWh.

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Arbeitspreise des Allgemeinen Tarifes für die Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaften entsprechend herabgesetzt. In einzelnen Gemeinden kann die Konzessionsabgabe aufgrund § 8 KAV überschritten werden.

2.5.2 Im Nettoentgelt entsprechend Ziffern 2.1 bis 2.4 ist die Stromsteuer gem. Stromsteuergesetz (StromStG) in der jeweils gültigen Fassung enthalten. Sie beträgt 2,05 Cent/kWh. Für Kunden, die gem. § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu zahlen haben, werden die Arbeitspreise des Allgemeinen Tarifes entsprechend herabgesetzt.

2.5.3 Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

*Die Bruttopreise beinhalten die gerundete derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Die neue Fassung des allgemeinen Tarifes tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.01.2007 außer Kraft. Die vollständigen Lieferbedingungen können kostenlos angefordert oder in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden.

Munster, den 15.11.2007

STADTWERKE MUNSTER GMBH
gez. Reichelt – Geschäftsführer